

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Mai 1933

Nr. 48

Inhalt: Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 6. Mai 1933. S. 245

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 6. Mai 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet, was folgt:

Zu § 1

1.

Unter das Gesetz fallen planmäßige Beamte. Auf Beamte, die unter Gewährung ihrer vollen Bezüge oder eines Teiles ihrer Bezüge vom Amt enthoben oder entlassen sind, auf nichtplanmäßige Beamte, auf Beamte auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf, Beamtenanwärter und Beamte im Vorbereitungsdienst ist das Gesetz, soweit bei ihnen die Voraussetzungen der §§ 2 ff. vorliegen und ihre sofortige Entlassung nicht schon nach den geltenden Bestimmungen möglich ist, sinngemäß anzuwenden.

2.

Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Richter und die Lehrer im öffentlichen Schuldienst, einschließlich der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen, auch der von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner Honorarprofessoren, die nicht beamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Weiter sind Beamte die früheren Hofbeamten und die Notare, auch wenn sie nur Gebühren beziehen. Beamte der alten und neuen Wehrmacht und die Angehörigen der Schutzpolizei der Länder sind Beamte, nicht aber Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinärsoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der alten und neuen Wehrmacht. Ob und inwieweit Angehörige der Schutzpolizei, die nach diesem Gesetz entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden, Versorgungsbezüge nach den besonderen Vorschriften der Länder erhalten können, entscheiden die Länder; sie dürfen dabei über den Rahmen dieses Gesetzes nicht hinausgehen.

3.

Das Gesetz bezieht sich auch auf Wahlbeamte der Gemeinden.

4.

Ehrenbeamte gelten als Beamte im Sinne des Gesetzes, auch soweit sie nicht besonders erwähnt sind. Ehrenbeamte im Sinne des Gesetzes sind nicht Personen, die lediglich eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, wie die Beisitzer bei Gerichten, Versicherungs- und Versorgungsbehörden und die Mitglieder der Organe der Sozialversicherung; für diese ist eine besondere Regelung vorgeesehen.

5.

Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften findet das Gesetz keine Anwendung.

Zu § 2

1.

Auf einen Beamten, der ordnungsmäßig in sein Amt gelangt ist, aber später aus politischen Gründen außer der Reihe befördert worden ist, findet § 2 keine Anwendung. Gegen ihn kann gegebenenfalls nach § 4 vorgegangen werden.

2.

Zu entlassen ist, wer sich im kommunistischen Sinne betätigt hat, auch wenn er nicht mehr der kommunistischen Partei, ihren Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört. Als kommunistisch gilt auch die sogenannte national-kommunistische Bewegung („Schwarze Front“).

3.

(1) Ein Beamter besitzt die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung, wenn er bei dem Eintritt in das Beamtenverhältnis die durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsanordnung bestimmten Voraussetzungen erfüllt hat.

(2) Ein Beamter besitzt die für seine Laufbahn übliche Vorbildung, wenn er bei dem Eintritt in das Beamtenverhältnis diejenigen Voraussetzungen erfüllt hat, die für seine Laufbahn in der Regel als ausreichend angesehen worden sind.

(3) Ein Beamter ist für seine Laufbahn sonst geeignet:

- a) als politischer Beamter, wenn er auf Grund seiner Stellung und Betätigung im öffentlichen Leben, auf Grund seiner Erfahrungen und der Lauterkeit seiner Gesinnung und Handlungen für die Vertrauensstellung mit dem Amt geeignet erschienen ist und durch die einwandfreie Führung des Amtes bewiesen hat, daß er geeignet ist;
- b) als nichtpolitischer Beamter, wenn er auf Grund seiner früheren theoretischen oder praktischen Betätigung sowie auf Grund der Lauterkeit seiner Gesinnung und Handlungen für das Amt bei dessen Übernahme eine besondere Eignung mitgebracht und durch die einwandfreie Führung des Amtes bewiesen hat, daß er geeignet ist.

4.

(1) Die bisherigen Bezüge werden, wenn die Entlassung am 1. des Monats erfolgt, für diesen und die beiden folgenden Monate, sonst für die drei Monate belassen, die auf den Monat folgen, in dem dem Beamten die Entlassungsverfügung zugegangen ist.

(2) Zu den bisherigen Bezügen im Sinne des § 2 Abs. 1 gehören Aufwandsentschädigungen nicht. Im Zweifel entscheidet der Reichsminister der Finanzen für das Reich, für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und die ihnen nach § 1 Abs. 2 gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen, in allen übrigen Fällen die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde.

5.

Die Bezüge sind bei den Besoldungstiteln der zuständigen Verwaltungen zu verrechnen.

6.

Als Angehörige kommen nur Personen in Betracht, zu deren Unterhalt der Entlassene nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet ist.

7.

Dem Ruhegeld im Sinne des § 2 Abs. 2 stehen die Besoldungen der von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie sonstige mit Beziehung auf das Amt gewährte Versorgungsbezüge und andere Bezüge gleich.

8.

(1) Als Grundgehalt der von dem Entlassenen zuletzt bekleideten Stelle gilt das von ihm zuletzt bezogene Grundgehalt einschließlich einer etwa be-

zogenen ruhegeldfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage; der örtliche Sonderzuschlag bleibt außer Betracht.

(2) Für die Berechnung des Grundgehalts im Sinne des § 2 Abs. 3 findet § 11 sinngemäß Anwendung. Soweit die Dienstbezüge nicht in Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, örtlichen Sonderzuschlag usw. aufgeteilt sind, bestimmt für das Reich, für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und die ihnen nach § 1 Abs. 2 gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen der Reichsminister der Finanzen, im übrigen die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde, welcher Teil der Bezüge dem Grundgehalt entspricht.

9.

Die Rente wird auf Antrag von der obersten Reichs- oder Landesbehörde bewilligt. Den Antrag hat der Entlassene an seine letzte Dienstbehörde zu richten und zu begründen. Diese und die ihr vorgeordneten Dienststellen haben zu dem Antrage bei der Weitergabe an den Sachminister Stellung zu nehmen.

10.

Die Nachversicherung unterbleibt in den Fällen, in denen eine Rente nach § 2 Abs. 3 bewilligt wird. Sonst gelten die Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze über die Nachversicherung von Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind.

11.

Das Gesetz findet auch Anwendung auf die Hinterbliebenen der Beamten der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind. Die Hinterbliebenenbezüge werden, wenn die Entziehungsverfügung am 1. eines Monats zugestellt worden ist, für diesen und die beiden folgenden Monate, im übrigen für die drei Monate gewährt, die auf den Monat folgen, in dem die Entziehungsverfügung zugestellt worden ist. Dann erlöschen sie.

12.

Die Entziehung von Hinterbliebenenbezügen nach dieser Vorschrift steht der obersten Reichs- oder Landesbehörde zu. Das gleiche gilt für Bezüge von Beamten im Ruhestand.

Zu § 3

1.

Als Abstammung im Sinne des § 3 gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne des § 3 nicht begründet.

2.

(1) Die erste Ausnahme des § 3 Abs. 2 ist gegeben, wenn der Beamte bereits am 1. August 1914 planmäßiger Beamter gewesen und seitdem ununter-

brochen Beamter geblieben ist. Einem planmäßigen Beamten in diesem Sinne kann gleichgestellt werden, wer am 1. August 1914 sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung seiner ersten planmäßigen Anstellung erfüllt, insbesondere die hierfür erforderliche letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt und sich während seiner Tätigkeit als Beamter in hervorragendem Maße bewährt hat.

(2) Eine Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst am 1. August 1914 genügt nicht.

3.

(1) Frontkämpfer im Sinne des Gesetzes ist, wer im Weltkrieg (in der Zeit vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918) bei der sechsten Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat. Auskunft darüber geben die Eintragungen in der Kriegsstammrolle oder in der Kriegsranliste. Es genügt nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind gekommen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

(2) Frontkämpfer ist insbesondere, wenn das Abzeichen für Verwundete verliehen worden ist.

(3) Die Teilnahme an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien, gegen Spartakisten und Separatisten sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung sind der Teilnahme an den Kämpfen des Weltkrieges gleichzustellen.

4.

„Gefallen“ ist auch, wer einer Verwundung erlegen ist, die er als Frontkämpfer erlitten hat. Die vorstehende Nr. 1 gilt entsprechend.

5.

Der letzte Satz des § 3 Abs. 2 bezieht sich nur auf Fälle, in denen für eine Vertretung des Deutschen Reichs im Auslande keine Vertreter arischer Abstammung zur Verfügung stehen.

6.

(1) Weitere Ausnahmen als im § 3 Abs. 2 vorgesehen, sind nicht zugelassen.

(2) Alle nicht unter diese Ausnahmegestimmungen fallenden Beamten nicht arischer Abstammung müssen daher in den Ruhestand versetzt werden.

7.

§ 3 bezieht sich nicht auf jüdische Lehrer, die an öffentlichen jüdischen Schulen angestellt sind oder an anderen öffentlichen Schulen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen jüdischen Religionsunterricht erteilen. Das gleiche gilt für jüdische Ehrenbeamte, die als solche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen berufen sind.

Zu § 4

1.

Die Zugehörigkeit eines Beamten zu einer politischen Partei — ausgenommen die kommunistische Partei — rechtfertigt allein noch nicht die Annahme nationaler Unzuverlässigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte eingeschriebenes Mitglied der Partei gewesen ist, an sie Beiträge bezahlt und ihre Versammlungen besucht hat.

2.

Die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 sind insbesondere dann erfüllt, wenn ein Beamter in Wort, Schrift oder durch sein sonstiges Verhalten gehässig gegen die nationale Bewegung aufgetreten ist, ihre Führer beschimpft oder seine dienstliche Stellung dazu mißbraucht hat, um national gesinnte Beamte zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen. Ist dies der Fall, so kann ihm auch ein seit dem 30. Januar 1933 erfolgter Übertritt zu einer Partei oder einem Verband, die hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehen, nicht zur Entschuldigung gereichen. Gelegentlichen Entgleisungen im Wahlkampf soll keine Bedeutung beigemessen werden.

3.

Ein Beamter, der im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft hat, hat dadurch jedenfalls damals seine nationale Zuverlässigkeit durch die Tat bewiesen; bei ihm ist daher eine besonders sorgfältige Prüfung angezeigt.

4.

Bei der Beurteilung von Beamten in leitender Stellung wird ein strengerer Maßstab anzulegen sein als bei der Masse der Beamten, die oft nur dem ihnen gegebenen Beispiel gefolgt oder dem auf sie ausgeübten Druck erlegen und deshalb als Verführte anzusehen sind.

5.

Als politische Parteien im Sinne der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) gelten auch der Bund republikanischer Beamter und die Eiserne Front.

6.

Treffen die Voraussetzungen der §§ 2 oder 4 mit denen des § 3 bei einem und demselben Beamten zusammen, so ist § 2 oder § 4 anzuwenden.

7.

Für die Bezüge nach Satz 2 gilt Nr. 4 zu § 2 dieser Verordnung.

Zu § 5

1.

Die Vorschrift soll vor allem die Möglichkeit geben, entsprechend den dienstlichen Erfordernissen Beamte aus einer Zentralstelle an eine Lokal- oder Provinzialbehörde zu versetzen.

2.

Bei der Versetzung eines Beamten nach § 5 kann von der Voraussetzung, daß eine Planstelle frei ist, abgesehen werden, wenn die Besoldung des Beamten aus seiner bisherigen Planstelle oder einer freien Planstelle der verlassenen oder der neuen Besoldungsgruppe Deckung findet.

3.

Dienst Einkommen im Sinne des § 5 ist derjenige Teil der Dienstbezüge, der bei unmittelbarer oder sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Reichsrechts als Dienst Einkommen anzusehen ist. Ertlich abgestufte Einkommensteile werden nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz berechnet.

4.

Vor der Übertragung des neuen Amtes ist der Beamte zu hören, ob er seine Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2 nachsuchen will. Seine Erklärung ist unwiderruflich, auch wenn sie vor Ablauf der Monatsfrist abgegeben worden ist. Unzugestanden sind erst zu erstatten, wenn feststeht, daß der Beamte von dem Recht, seine Versetzung in den Ruhestand zu verlangen, keinen Gebrauch macht.

5.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 5 sind die einschränkenden Vorschriften der §§ 8 ff. nicht anzuwenden.

6.

Bei der Wiederbesetzung von Stellen, die sich nach §§ 2 bis 5 erledigen, sowie bei Neuernennungen und Beförderungen sind die Grundsätze dieses Gesetzes anzuwenden. Beamte, die wegen ihres nationalen Verhaltens benachteiligt worden sind, sind in erster Linie zu berücksichtigen. Im übrigen ist, soweit irgend möglich, auf dienstfähige und national gesinnte Wartestandsbeamte zurückzugreifen.

Zu § 6

1.

Auf Grund dieser Vorschrift können auch Wartestandsbeamte, die nicht wieder verwendet werden, in den endgültigen Ruhestand versetzt werden.

2.

Besondere Rücksicht ist auf Beamte, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind, und auf im Weltkrieg schwer beschädigte Beamte zu nehmen.

3.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 6 sind die einschränkenden Vorschriften der §§ 8 ff. nicht anzuwenden.

4.

Im Haushaltsplan für das nächste Rechnungsjahr sind die nach § 6 abgesetzten Stellen aufzuführen.

Zu § 7

1.

Die in den §§ 2 ff. vorgesehenen Maßnahmen sind vor allem bei den leitenden Beamten der Zentralstellen und der Außenbehörden durchzuführen. Insbesondere ist die Eignung der Sachbearbeiter für die Personalien der Beamten nach diesen Gesichtspunkten sofort nachzuprüfen und gegebenenfalls für ihren Ersatz durch unbedingt zuverlässige Beamte zu sorgen.

2.

(1) Die Amtsleiter haben unverzüglich zu prüfen, auf welche ihnen unterstellte Beamte die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 zutreffen.

(2) Beamte, von denen angenommen werden kann, daß sie unter §§ 2 bis 4 fallen und bei denen nicht unzweifelhaft eine Ausnahme des § 3 Abs. 2 vorliegt, haben ein Formblatt nach dem folgenden Muster auszufüllen. Zugleich ist ihnen, soweit tunlich, Gelegenheit zur Äußerung binnen 3 Tagen zu geben. Nach Ablauf der Frist ist ein Verzeichnis dieser Beamten mit den etwa von ihnen abgegebenen Erklärungen und beigebrachten Urkunden sowie mit einem Bericht über jeden einzelnen Beamten auf dem Dienstweg dem zuständigen Sachminister vorzulegen. Urkunden, deren Beibringung längere Zeit in Anspruch nimmt, sind nachzureichen.

(3) Wo der vorgeschriebene Nachweis durch die Vorlegung von Urkunden unmöglich ist, ist er durch andere Beweismittel zu führen. Eidesstattliche Versicherungen sind dabei ausgeschlossen.

3.

Die Sachminister können anordnen, daß die ihnen zur Entscheidung vorzulegenden Fälle zunächst durch eine von ihnen zu bestimmende Stelle vorgeprüft werden. Die Sachminister regeln auch das Verfahren für Maßnahmen nach §§ 5 und 6. Den von diesen Maßnahmen betroffenen Beamten ist ebenfalls, soweit tunlich, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4.

Soweit Reichsstatthalter ernannt sind, sprechen sie auf Vorschlag der Landesregierung die Entlassung aus dem Amte, die Versetzung in ein anderes Amt und die Versetzung in den Ruhestand aus.

5.

Bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 5 haben sich die Sachminister des Reichs und der Länder gegenseitig zu unterstützen. Insbesondere sind entbehrlich werdende Beamte einer Verwaltung, die keine oder nur wenig unterstellte Behörden hat, von Verwaltungen mit größerem Unterbau zu übernehmen.

6.

Bei den Landesversicherungsanstalten ist die oberste Landesbehörde zuständig, soweit es sich um

Stilose

Beamte des Landes oder eines Gemeindeverbandes handelt; bei den übrigen Beamten der Landesversicherungsanstalt sowie ihren Angestellten und Arbeitern ist die oberste Reichsbehörde zuständig. Bei den Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmungen, die einer Reichs- oder Landesaufsicht nicht unterstehen, ist, wenn sie sich nicht über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken, die Landesbehörde, sonst die Reichsbehörde zuständig.

7.

Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen sind nach diesem Gesetz nicht zu emeritieren, sondern in den Ruhestand zu versetzen.

8.

Mit der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand auf Grund dieses Gesetzes ist bei beamteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen der Verlust der Lehrbefugnis verbunden. An die Stelle der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand tritt bei Honorarprofessoren, bei nicht-beamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen die Entziehung der Lehrbefugnis.

9.

Die von der obersten Reichs- oder Landesbehörde gemäß § 7 getroffene Entscheidung bindet die Gerichte bei allen Streitigkeiten, in denen die Unzulässigkeit der Entlassung, der Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand geltend gemacht wird.

10.

Wo in Anwendung dieses Gesetzes ein Ruhegeld festzusetzen ist, erfolgt die Festsetzung durch die Stelle, die nach dem geltenden Recht für die Versetzung des Beamten in den dauernden Ruhestand allgemein zuständig ist.

11.

Die Bekanntgabe der Entscheidungen nach § 7 Abs. 1 erfolgt nach den für die Zurruhesetzung eines Beamten geltenden allgemeinen Bestimmungen. Ist der Aufenthalt des Beamten nicht ohne weiteres zu ermitteln, so finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung Anwendung. An Stelle der Zustellung im Ausland kann die öffentliche Zustellung oder die Veröffentlichung im Reichsministerialblatt treten.

12.

(1) Für die Wiederbesetzung der nach diesem Gesetz frei werdenden Stellen — soweit sie wieder besetzt werden dürfen — gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und die entsprechenden Vorschriften der Länder und der übrigen im § 1 Reichsgesetzbl. 1933 I

Abf. 2 genannten Dienstherren. Einem dienstlichen Bedürfnis zur sofortigen Wiederbesetzung einer Stelle ist tunlichst Rechnung zu tragen.

(2) Bei der Wiederbesetzung freier Stellen, ebenso bei Neuernennungen und Beförderungen sind die Grundsätze dieses Gesetzes anzuwenden.

Zu § 8

1.

Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegeldes ist, daß nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften Ruhegeld an sich zuständig ist oder gewährt werden kann.

2.

(1) Bei der Ermittlung der Dienstzeit, deren mindestens zehnjährige Dauer Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegeldes nach §§ 3, 4 ist, werden bei Reichsbeamten angerechnet

- a) die tatsächliche Dienstzeit in Planstellen des Reichsdienstes oder des unmittelbaren Landesdienstes,
 - b) auf Grund besonderer Entscheidungen des Reichsministers des Innern mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die tatsächlich abgeleitete Dienstzeit in einer gleichwertigen Laufbahn, und zwar in einer ruhegeldberechtigenden Beamtenstellung bei einem anderen Dienstherrn des öffentlichen Rechts, soweit die Berufung in das letzte Amt auf der Dienstleistung in dem früheren Amtsverhältnis beruhte,
 - c) Zeiträume, die auf Grund der §§ 47, 49 des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes vom 4. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 825) als ruhegeldfähige Dienstzeit anzurechnen sind.
- (2) Sind die Voraussetzungen des § 36 des Reichsbeamtengesetzes erfüllt, so ist eine mindestens zehnjährige Dienstzeit nicht Voraussetzung für die Gewährung von Ruhegeld nach §§ 3, 4 dieses Gesetzes.

3.

Nr. 1 und 2 gelten entsprechend für die Beamten der Länder. Die Entscheidung über die Anrechnung nach Nr. 2b trifft die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde, gegebenenfalls mit Zustimmung des Finanzministers. An Stelle der §§ 36, 47, 49 des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes vom 4. Juli 1921 treten die entsprechenden Landesvorschriften.

4.

Für die Beamten der Gemeinden und der nicht der Reichsaufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw. treffen die Länder, für die der Reichsaufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw. der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen sinngemäße Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen.

Zu § 9

1.

Bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit der Reichsbeamten können, abgesehen von der Dienstzeit im letzten Anstellungsverhältnis, nur Dienstzeiten in einer ruhegeldberechtigenden Beamtenstelle des Reichs-, Landes- und Gemeindedienstes im Rahmen der bestehenden Vorschriften angerechnet werden. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine planmäßige oder nichtplanmäßige Beamten-dienstzeit handelt. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß die während dieser Zeiträume ausgeübte Tätigkeit mit dem letzten Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang steht, d. h. daß es sich um eine für das letzte Beschäftigungsverhältnis laufbahnmäßig vorgeschriebene oder doch übliche Vorbildung oder Fachausbildung gehandelt hat. §§ 46 Abs. 1 Nr. 3, 47, 49, 50, 51 und 52 Nr. 4 des Reichsbeamten-gesetzes, das Gesetz vom 4. Juli 1921 und § 24 des Kolonial-beamten-gesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 881) finden gegebenenfalls Anwendung.

2.

Nr. 1 gilt entsprechend für die Beamten der Länder und Gemeinden und für die Bediensteten bei den Trägern der reichsgesetzlichen Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben. Bei Lehrern an wissenschaftlichen Hochschulen wird die Dienstzeit von der Habilitation an gerechnet, wenn dies für sie günstiger ist.

3.

Den Beamten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw. können außer der Dienstzeit bei ihrem letzten Dienstherrn angerechnet werden:

- a) die in einer gleichwertigen Laufbahn und in ruhegeldberechtigender Beamtenstellung verbrachte Zeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst,
- b) die Dienstzeit bei anderen der im § 1 Abs. 2 genannten Dienstherrn, soweit sie diese Dienstzeit in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn desselben Berufs- oder Geschäftszweiges tatsächlich zurückgelegt haben.

4.

§ 9 Abs. 3 gilt auch für den unter Abs. 2 fallenden Personenkreis.

5.

Praktische Beschäftigungen, die von einem Beamten als in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnete technische oder als herkömmliche Ausbildung für die Laufbahn des zuletzt bekleideten Amtes ausgeübt sind, dürfen im Rahmen der bestehenden Grundsätze bis zur Hälfte der im letzten Anstellungsverhältnis verbrachten ruhegeldfähigen Dienstzeit, höchstens jedoch mit 10 Jahren, angerechnet werden.

6.

Die Erwähnung des § 2 im § 9 Abs. 5 ist gegenstandslos.

Zu § 10

1.

§ 10 bezieht sich nur auf Beamte, die unter §§ 3 und 4 fallen.

2.

Richtlinien im Sinne des § 10 sind alle allgemeinen oder besonderen Grundsätze, die zur Ergänzung oder Ausführung der Besoldungsgesetzgebung aufgestellt sind.

3.

Der Anwendung der Richtlinien stehen gerichtliche Entscheidungen einschließlich der schiedsrichterlichen nicht entgegen. Dies gilt auch, soweit Richtlinien als solche für allgemein ungültig erklärt worden sind. Die Stelle, die die Richtlinien erlassen hat, ist befugt, sie im Rahmen des § 7 Abs. 2 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel I des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) abzuändern.

4.

Abs. 1 und 2 gelten auch für Ruhegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenenbezüge und alle übrigen Versorgung- und Übergangsleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder deren Hinterbliebenen mit Rücksicht auf ein früher bekleidetes Amt gewährt werden.

Zu § 11

1.

Sind bei der bisherigen Festsetzung eines Besoldungsdienstalters nur Beschäftigungszeiten in derselben oder in einer gleichwertigen Laufbahn im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst angerechnet worden, so bewendet es hierbei.

2.

Das gleiche gilt für Beamte der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der diesen nach § 1 Abs. 2 gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen, soweit nur Dienstzeiten angerechnet worden sind, die die Beamten in derselben oder in einer gleichwertigen Laufbahn bei ihrem gegenwärtigen Dienstherrn oder bei einem anderen im § 1 Abs. 2 genannten Dienstherrn desselben Berufs- oder Geschäftszweiges tatsächlich zurückgelegt haben.

3.

Eine weitergehende Anrechnung von Dienstzeiten bedarf bei Reichsbeamten und bei Beamten der einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. der Zustimmung

der Reichsminister des Innern und der Finanzen, in allen übrigen Fällen der Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörde.

4.

§ 11 findet auch bei Festsetzung der im § 2 Abs. 3 vorgesehenen Rente Anwendung.

5.

Urteile, Schiedsprüche, besondere Festsetzungen, Zusicherungen und andere Verpflichtungen stehen der Durchführung dieser Bestimmungen nicht entgegen.

6.

Neufestsetzungen werden mit dem Ersten des auf die Festsetzung folgenden Monats wirksam.

Zu § 12 Abs. 1

(1) Soweit die Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge durch verschiedene Stellen erfolgt, hat die Neufestsetzung durch die Feststellungsbehörden zu erfolgen.

(2) Bei der Neufestsetzung der Bezüge ist wie folgt zu verfahren:

a) Das Übergangsgeld für die seit dem 9. November 1918 ernannten Reichsminister ist nach den Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) festzusetzen.

b) Sofern die seit dem 9. November 1918 ernannten Reichsminister unter § 16 des Reichsministergesetzes fallen, sind ihre Bezüge nach der Stelle festzusetzen, die sie vor der Ernennung zum Reichsminister innehatten. Hierbei sind bei den vor dem 1. Oktober 1927 zum Reichsminister ernannten Beamten die §§ 25 ff. des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) zu beachten.

c) Für die vor dem 1. Oktober 1927 zum Reichsminister ernannten Beamten tritt an Stelle der im § 16 des Reichsministergesetzes erwähnten Besoldungsgruppe B 3 — neu — die Besoldungsgruppe B 5 — alt —.

(3) Seit dem 1. April 1932 zuviel empfangene Bezüge sind zurückzuzahlen.

(4) Die für die ehemaligen Reichsminister gegebenen Vorschriften gelten für die ehemaligen Reichskanzler entsprechend.

Zu § 12 Abs. 2

(1) Abs. 2 findet auf die seit dem 9. November 1918 ernannten oder gewählten Mitglieder einer Landesregierung (§ 26 des Reichsministergesetzes) — im folgenden kurz Staatsminister genannt — Anwendung.

(2) Nach Abs. 2 sind die Versorgungsbezüge der Staatsminister unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (8. April 1933) für die Staatsminister geltenden landesrechtlichen Vorschriften neu festzusetzen. Diese Bezüge dürfen nach Höhe und Dauer diejenigen Bezüge nicht übersteigen, die sich bei der Anwendung der Grundsätze der §§ 16 bis 24 des Reichsministergesetzes ergeben; hierbei treten an die Stelle der Besoldungssätze des Reichs die entsprechenden Sätze des Landes. Hiernach ergibt sich folgende Regelung:

a) Sehen die Vorschriften eines Landes für einen zurückgetretenen Staatsminister, der bei seinem Amtsantritt als Staatsminister nicht Reichs-, Landes- oder Gemeindebeamter gewesen ist, keine zeitlich begrenzte (Übergangsgeld) oder dauernde (Wartegeld, Ruhegeld) Versorgung vor, so verbleibt es dabei. Gewährt ein Land dem zurückgetretenen Staatsminister ein Übergangsgeld, so darf es nur bis zu der Höhe und nur für die Dauer der im § 17 des Reichsministergesetzes vorgesehenen Grenzen gezahlt werden. Ist das nach den landesrechtlichen Vorschriften zahlbare Übergangsgeld niedriger oder von kürzerer Laufzeit, so verbleibt es bei diesem Übergangsgeld. Ist nach den landesrechtlichen Vorschriften, sei es im Anschluß an die Amtsniederlegung oder im Anschluß an ein Übergangsgeld, ein Wartegeld oder Ruhegeld zahlbar, so darf ein solches nur bis zur Höhe der nach § 17 des Reichsministergesetzes zuständigen Bezüge gezahlt werden und auch nur so lange, als im Rahmen dieses § 17 Bezüge überhaupt zu stehen.

b) Erhält nach Landesrecht ein Staatsminister, der im Zeitpunkt seines Amtsantritts Reichs-, Landes- oder Gemeindebeamter gewesen ist, bei seinem Rücktritt eine dauernde Versorgung (Wartegeld, Ruhegeld), so wird diese zunächst nur bis zu der im § 17 des Reichsministergesetzes vorgesehenen Höhe und Dauer des Übergangsgeldes gezahlt; sodann ist diese Versorgung bis zur Höhe des nach § 16 des Reichsministergesetzes sich ergebenden Ruhegeldes weiterzuzahlen.

Zu § 13

Soweit die Festsetzung und Auszahlung der Hinterbliebenenbezüge durch verschiedene Stellen erfolgt, hat die Neufestsetzung durch die Feststellungsbehörde zu erfolgen.

Zu § 14

Bereits rechtskräftig abgeschlossene Dienststrafverfahren werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

Zu § 15

Siehe die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233). Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind beim Vollzug der Zweiten Durchführungsverordnung entsprechend anzuwenden.

Zu § 16

(1) Diese Vorschrift enthält keinen allgemeinen Härteausgleich, sondern gibt nur die Befugnis, im Einzelfalle im Rahmen der allgemeinen Vorschriften Bezüge oder Übergangsgelder zu gewähren.

(2) Für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Zu § 17

1.

Die Reichsminister können im Rahmen der zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsvorschriften und

mit Zustimmung des Reichsministers des Innern für ihren Geschäftsbereich Durchführungsbestimmungen erlassen.

2.

Ergänzende Vorschriften der Länder dürfen nicht günstiger sein als die entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften.

Zu § 18

Wer nach der Durchführung dieses Gesetzes im Amte bleibt, tritt nicht nur wieder in den vollen Genuß der Berufsbeamtenrechte, sondern hat als Beamter auch Anspruch auf die Achtung, die seinem Amte zukommt.

Berlin, den 6. Mai 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk